

Gemeinde Iven

Amt Anklam-Land

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

„Photovoltaik-Anlage Iven Süd“



Geodatenportal MV, 25.02.2020

Vorentwurf

Begründung

13.06.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens	Gemeinde Iven vertreten durch: Bürgermeister Herr Weissig über <u>Hauptsitz/ Postanschrift</u> Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2 17392 Spantekow <u>Außenstelle</u> Amt Anklam-Land, Amtsweg 1 17398 Ducherow Bauleitplanung, Bauverwaltung Fachamtsleiter Herr Stefan Rüdiger E-Mail: s.ruediger@amt-anklam-land.de
Vorhabenträger	Betreibergesellschaft SPV Solarpark 119. GmbH & Co. KG <u>Hauptsitz/ Postanschrift</u> im Fall der Realisierung des Vorhabens: in der Gemeinde Iven. Adresse heute: Gräfefling, Landkreis München Geschäftsanschrift: Am Haag 10, 82166 Gräfefling
Bauleitplanung:	stadtbau.architekten^{nb}, Lutz Braun freier Architekt und Stadtplaner Johannesstraße 1 17034 Neubrandenburg Herr Braun, Herr Rommel Tel.: 0395 363171-52 <u>braun@stadtbauarchitekten-nb.de</u>
Grünordnungsplanung:	PLANUNG kompakt LANDSCHAFT Verdiring 6a 17033 Neubrandenburg Herr Meier-Schomburg Tel.: 0395/363 10 245 <u>landschaft@planung-kompakt.de</u>
Stand:	13.06.2022

Teil I

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	7
1.1 Einführung	7
1.2 Aufstellungsbeschluss	7
1.3 Verfahrensverlauf	7
1.4 Kartengrundlage	7
1.5 Rechtsgrundlagen	7
1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum/ Gemeindliche Entwicklungsziele	10
2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des vB-Planes/ städtebaulicher Vertrag	13
2.1 Ziele des vB-Planes	13
2.2 Zweck des vB-Planes	13
2.3 Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan	13
3. Planungsanlass und Energiekonzepte des Bundes und des Landes M-V	14
4. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen	16
4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern	16
4.2 Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durch die Gemeinde	19
4.3 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern	19
4.4 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde	21
4.5 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	23
5. Bestandsanalyse	24
5.1 Lage des Plangebietes	24
5.2 Naturräumliche Gegebenheiten	24
5.3 Vorhandene Bestandsstrukturen	24
6. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept	25
6.1 Photovoltaikanlage (SO PVA)	25
6.2 Forschungs-Agri-Photovoltaikanlagen (SO FAPV)	26
7. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung	27
7.1 Verkehrliche Erschließung	27
7.2 Medien	28

8. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	30
8.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	30
8.2 Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege	30
8.3 Belange des Schutzes vor Immissionen	30
8.4 Bodenschutz.....	30
8.5 Wald	30
9. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	31
9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	31
9.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	32
9.3 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB]	33
9.4 Flächen für die Landwirtschaft.....	33
9.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB].....	33
9.5.1 grünplanerische Festsetzungen.....	33
9.5.2 artenschutzrechtliche Festsetzungen.....	34
9.5.3 Kompensationsmaßnahmen	34
9.6 Flächen für die Leitungsrechte	34
9.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]	35
10. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen	36
10.1 Bodendenkmalpflege.....	36
10.2 Kennzeichnung der Bodendenkmale.....	36
10.3 Grundflächenermittlung	36
11. Weitere Hinweise.....	37
11.1 Altlasten und Bodenschutz.....	37
11.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft	38
11.3 Straßenverkehrswesen.....	38
11.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken	39
11.5 Kampfmittel	39
11.6 Wasserwirtschaft	39
12. Flächenbilanz	41
13. Anlagen	41

1. Allgemeines

1.1 Einführung

In der Gemeinde Iven soll am Standort südlich der Ortslage Iven eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Ein Teil der planerischen Vorbereitung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) verfolgt folgende Ziele:

- Ermöglichung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und deren Beachtung bei der Realisierung
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Iven in ihrer Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“ beschlossen.

Der Beschluss wurde im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Anklam-Land in der Ausgabe vom August 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat sich mit einem Antrag zur Entwicklung eines Vorhabens zur Nutzung der Sonnenenergie auseinandergesetzt und diesen impulsgebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes genutzt. Das Vorhaben entspricht den gemeindlichen Entwicklungszielen (siehe auch Kap. 1.8).

1.3 Verfahrensverlauf

Die Gemeindevertretung billigte den Vorentwurf durch Beschlussfassung auf der Sitzung am2022. Der Vorentwurf wurde für die Offenlegung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden erfolgte vombis

Daten werden entsprechend des Verfahrensfortschrittes ergänzt.

1.4 Kartengrundlage

Die Planzeichnung wird auf Grundlage eines digitalen Flurkartenausuges des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Regionalstandort Anklam, Mühlenstraße 43, 17389 Anklam vom 26.10.2020 erstellt.

Im Zuge des Bauleitverfahrens wird die Vorhabenfläche vermessen. Die Vermessungsdaten sollen im weiteren Projektfortschritt als Kartengrundlage dienen.

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl.M-V S.615, 618)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 18. August 2021; (BGBl. I S. 3908)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern** (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Iven** vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 8.04.2015

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.6 Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“ besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Noch zu erarbeitende Fachgutachten werden im Laufe des Verfahrens in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden an den betreffenden Textstellen benannt.

Zusätzlich wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt.

1.7 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Das Gebiet ist allseitig von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, sowie stellenweise von kleinräumigen geschützten Biotopen. Östlich verläuft ein unbefestigter Feldweg.

Lage und Größe des Plangebietes

Das zukünftige Baugebiet befindet sich südlich der Ortschaft Iven (Gemeinde Iven), nördlich der Ortschaft Rehberg und nordwestlich der Ortschaft Japenzin (beide in der Gemeinde Spantekow). Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Iven und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Iven,

Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 46/1, 46/2, 49, 50, 51, 52; Flurstücke teilweise: 31, 33

Flur 7: Flurstücke: 4, 5, 8; Flurstücke teilweise: 48

Die Flächengröße beträgt ca. 165 ha.

Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum.

1.8 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum/ Gemeindliche Entwicklungsziele

Iven ist eine Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Gemeinde befindet sich ca. 15 Kilometer westlich von der Hansestadt Anklam (Mittelzentrum) und ca. 40 km entfernt von der Kreisstadt, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Teil des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund-Greifswald). Iven wird seit dem 1. Januar 2005 vom Amt Anklam-Land in Spantekow mit Nebenstelle in Ducherow verwaltet.

Iven hat derzeit 172 Einwohner (30. Juni 2019, Quelle: <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten>). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 15,76 km² (1.576 ha) und befindet sich 14 m ü. NHN.

Iven liegt ca. 1 km südlich der Bundesstraße 199. In ca. 8 Kilometer Entfernung befindet sich die Bundesautobahn A 20. Iven ist über die Anschlussstelle Anklam zu erreichen.

Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich sowie durch die Windenergienutzung geprägt. Der Siedlungsbereich Ivens ist durch das Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten im nördlichen, östlichen und südlichen Ortseingangsbereich gekennzeichnet. Die Nutzungen sind räumlich gemischt angeordnet. Auf vielen Wohngrundstücken ist außerdem Kleintierhaltung anzutreffen. Die Zuordnung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) könnte als MD – Mischgebiet Dorf erfolgen.

Das nördliche und westliche Gemeindegebiet ist insgesamt „technisch“ in hohem Maße durch die bestehenden Windkraftanlagen, die B 199 und die Hochspannungstrassen 220 bzw. 380 kV sowie durch das Umspannwerk vorgeformt.

Im südlichen Gemeindegebiet gibt es keine bauliche Nutzung. Hier liegt das Plangebiet. Lediglich Leitungstrassen und Erschließungswege gehören hier zum Bestand.

Ortsgeschichte

Folgendes konnte unter www.wikipedia.de zur Ortschronik gefunden werden:

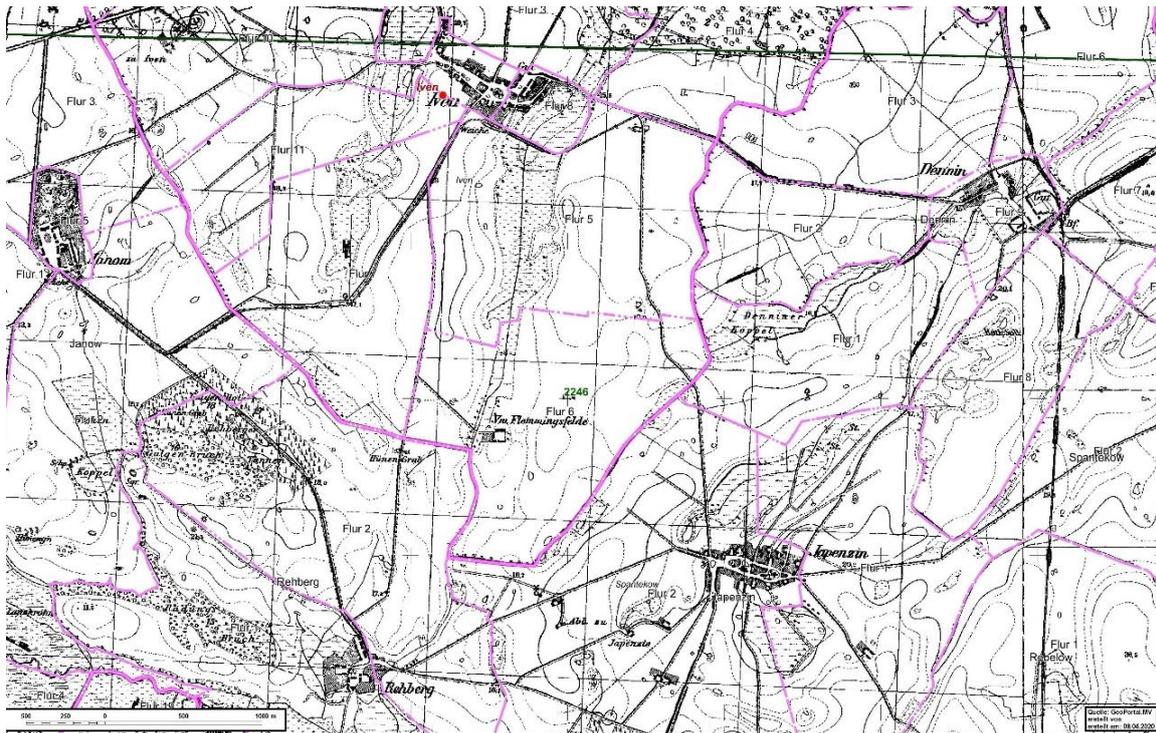
„Iven wurde 1567 erstmals urkundlich mit seinem aktuellen Namen genannt.

Iven ist von der Anlage her ein Angerdorf, von der Funktion her ein Guts- und Kirchdorf. Von den Gutsgebäuden sind zwei Stallspeicher erhalten, die im Untergeschoss aus Feldstein, im Obergeschoss aus Backstein sind. Die Kirche in Iven ist ein Findlingsbau mit abgewalmten Dach, die im 17. Jahrhundert entstand. Sie wurde auf den Fundamenten und Mauerresten der ursprünglichen mittelalterlichen Kirche errichtet. Sie besitzt einen eingebundenen querrrechteckigen Westturm. Er ist aus Holz und trägt einen kräftigen, überkragten achteckigen Helm.

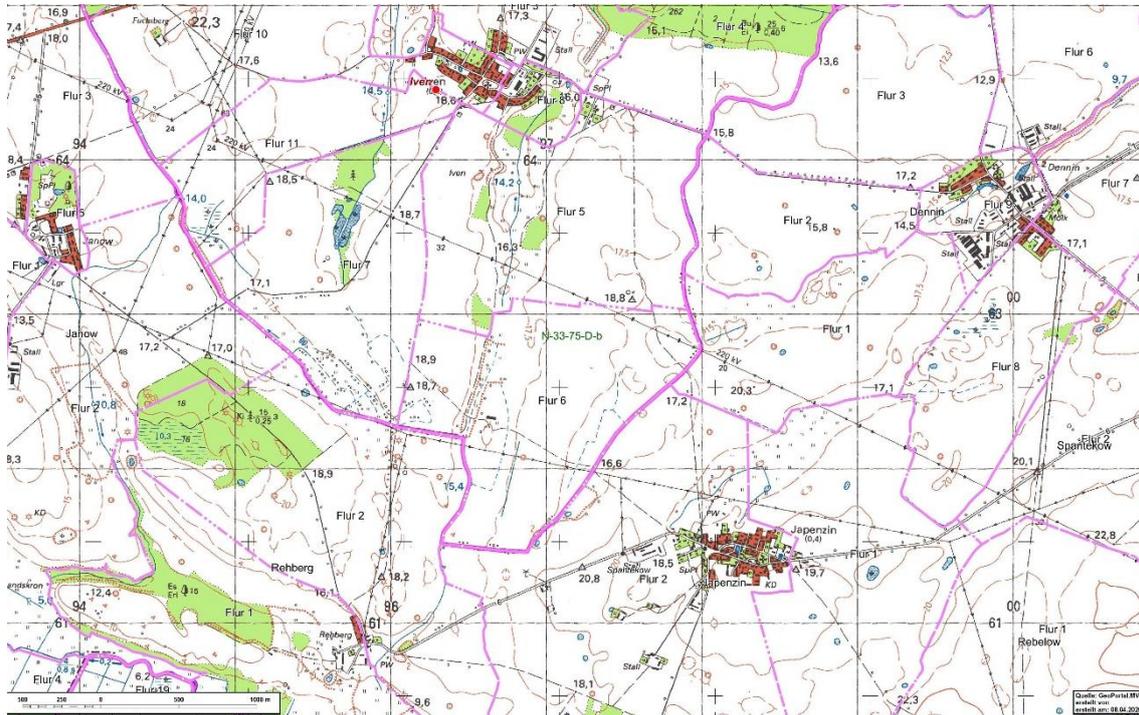
Auf dem Gemeindegebiet südöstlich von Iven ist eine Wüstung Cobrow (auch Kobrow) verzeichnet. Der Ort ist ebenfalls in den Matrikeln von 1567 genannt, aber schon als wüst bezeichnet worden und ist jetzt nur noch in Flurnamen überliefert.

Bei Iven war in der Vergangenheit ein Ortsteil Flemmingsfelde verzeichnet. Noch 1835 wurde der Ort als zu Iven gehörig bezeichnet, 1865 bei Berghaus aber als eigenständige Ortschaft Flemmingsfelde. Der Name wurde analog dem Besitzernamen des Gutes Iven - der Familie von Flemming, gewählt. Auch in den Messtischblättern 1880 oder 1920 wird der Ort als Vorwerk zum Rittergut Iven als eigenständig aufgezeichnet. Wann genau der Ort wüst wurde, ist noch unklar, wahrscheinlich aber zu DDR-Zeiten der 1970er Jahre, als bei der Industrialisierung der Landwirtschaft kleine Ansiedlungen, abgelegene Höfe und Feldraine beseitigt wurden.

Besonderheit in Iven sind die im östlichen Waldgebiet befindlichen und als Bodendenkmal registrierten 5 Schälchensteine.“



Karte um 1900, GeoPortal MV, 08.04.2020



Karte um 1980, GeoPortal MV, 08.04.2020

Gemeindliche Entwicklungsziele

Für Iven bestehen bisher keine Bauleitplanungen oder Satzungen, die sich auf die Ausweisung von Bauland in einer direkten Anlagerung an die Ortslage bzw. im Ort selbst (insbesondere Wohnbauflächen) beziehen. Es besteht auch in nächster Zeit dafür kein Bedarf. Es gibt innerhalb der Ortslage Grundstücke für eine mögliche bauliche Entwicklung.

Es muss demnach davon ausgegangen werden, dass sich Iven in Zukunft über den bereits besiedelten Bereich nicht ausdehnen wird.

Für die Erweiterung der Windenergienutzung und die Inanspruchnahme von entsprechenden Flächen wurde ein sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind 2018 aufgestellt.

Landwirtschaftliche Betriebe entwickeln sich nach § 35 BauGB als privilegierte Einrichtungen. Über deren bauliche Entwicklung, über räumliche Ausdehnungen, ist nichts bekannt in einem Zusammenhang mit dieser Planung.

Die Gemeinde Iven hat sich kontinuierlich zum Standort der Energieerzeugung entwickelt. Die dementsprechende technische Infrastruktur ist vorhanden. Die gemeindlichen Entwicklungsziele decken sich mit den übergeordneten Zielen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der Planungsregion.

Die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen fügt sich in diese Entwicklung ein.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des vB-Planes/ städtebaulicher Vertrag

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

2.1 Ziele des vB-Planes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

2.2 Zweck des vB-Planes

Gemäß §2 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels Bebauungsplans bestimmen.

Der vB-Plan Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“ der Gemeinde Iven trifft gemäß §9 Abs. 2 BauGB Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben (Nutzung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage).

2.3 Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan enthält den Vorhaben- und Erschließungsplan, den Durchführungsvertrag und als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Mit dem Vorhabenträger wird vor dem Satzungsbeschluss zum vB-Plan ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem dieser sich unter der Tragung sämtlicher Kosten verpflichtet, innerhalb einer festgelegten Frist das Vorhaben und die dafür notwendige Erschließung zu verwirklichen.

Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages sind:

- Herstellung der Erschließungsanlagen
- Durchführung der Baumaßnahmen
- Rückbauverpflichtung
- Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen

Der Investor hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Verfügungsberechtigung über die in Anspruch genommenen Flächen nachzuweisen.

Neben dem Durchführungsvertrag wurde auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erstellt. *Dieser wird im Entwurf dieses Planverfahrens Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.*

3. Planungsanlass und Energiekonzepte des Bundes und des Landes M-V

Die Gemeinde Iven stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV).

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten.

Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On- und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil.

Das Landesenergiekonzept MV wurde im Februar 2015 beschlossen.

Die Solarenergienutzung soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgebaut werden. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet dieses Vorhaben einen Beitrag.

Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen:

„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen.“

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder dieses Ziel in ihrem Wismarer Apell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen.

Im Frühjahr 2021 hat sich der Landtag M-V auf Antrag der SPD – und der CDU- Fraktion mit der „Hebung der Potenziale der Photovoltaik auf Freiflächen“ und insbesondere mit dem Planungsziel 5.3.9 des Landesraumentwicklungsprogramms, LEP, M-V beschäftigt. Der Landtag hat daraufhin einen Entschluss verabschiedet, der auf die Durchführung von Zielabweichungsverfahren, ZAV, orientiert.

Dieses Ziel fand Berücksichtigung im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und der Partei Die Linke 2021.

Die Nutzung regenerativer Quellen für die Energiegewinnung hat im Zuge der Maßnahmen zur Eingrenzung der Folgen des Klimawandels und hinsichtlich der nationalen Sicherheit einen noch höheren Stellenwert erreicht. Die Bundesregierung strebt im Frühjahr 2022 an, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit liegt, was künftig fest im EEG festgelegt werden soll.

4. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das LEP M-V beinhaltet für das Plangebiet relevante Aussagen.

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Vorbehaltsgebiet Leitungen

Mit dem in Iven geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat:

„5.3 Energie

- (1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.*

Mit dem Vorhaben wird ein substanzieller Beitrag gem. (1) des Kap. 5.3 zur Energiewende geleistet.

- (2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.*

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

Die Planung folgt dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße zunehmend im öffentlichen Interesse.

Die naturschutzfachlichen Belange sind umfangreich in der Planung berücksichtigt worden (siehe dazu Umweltbericht).

Im Abschnitt (3) wird der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien als positiv für die regionale Wertschöpfung benannt. Diese soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

Im Abschnitt (7) wird auf die gemeinsame Nutzung der vorhandenen und geplanten Netzinfrastruktur verwiesen. Das ist für das Vorhaben in Iven in sehr guter Art und Weise möglich.

Der Standort ist vorgeprägt durch Anlagen der technischen Infrastruktur.

Im Abschnitt (8) wird auf das Vorbehaltsgebiet Leitungen eingegangen, dass den Planungsbereich tangiert, und sowohl die Gemeinde Iven als auch die Gemeinde Spantekow direkt berührt.

Es geht um die Trasse der Leitung Pasewalk – Iven – Lubmin.

Dieser Punkt spielt in der Auswahl des Standortes des Vorhabens eine große Rolle. Es heißt weiter im Abschnitt (8), „dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Im Abschnitt (9) heißt:

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

In diesem Abschnitt wird auf die Standortwahl und die Effizienz und Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen.

Das wurde bei der Planung berücksichtigt.

In diesem Abschnitt wird u.a. auf den Zusammenhang von landwirtschaftlich genutzter Fläche und einem 110 m Streifen entlang von Bundesstraßen eingegangen. Das Plangebiet liegt nicht in einem 110 m Streifen, wie er hier benannt wurde.

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bei diesem Vorhaben weiterhin möglich.

Im LEP MV Kap 5.3 (9) heißt es außerdem: „*Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen an „verteilnetznahen“ Standorten entstehen*“. Das trifft auf Grund der schon bestehenden Infrastruktur zu. Hier sind bereits Anlagen der technischen Infrastruktur gebündelt vorhanden, wie Leistungstrassen und ein leistungsstarkes Umspannwerk. Das LEP MV sieht sogar den Standort Iven für derartige Anlagen ausdrücklich vor im Abschnitt (8) des Kapitels 5.3. Das LEP weist einen Trassenkorridor aus für eine Leitung von Pasewalk über Iven nach Lubmin.

Es ist also dementsprechend in Verbindung mit den Zielstellungen der Landesentwicklung zum Ausbau der Nutzung regenerativer Energien geboten, diesen besonders ausgestatteten Standort zu nutzen.

Die PVA Iven ist auf Flächen vorgesehen, die nicht in einem 110 m Streifen entlang von Bahntrassen, Bundesstraßen oder Autobahnen liegen. Die eben aufgeführten Angaben zur Lage prädestinieren jedoch den vorgesehenen Standort.

Flächennutzung durch die Landwirtschaft

Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen kann ausgeführt werden, dass gegebenenfalls eine Schafbeweidung stattfindet.

Es werden Flächen genutzt, die Bodenpunkte unter 50 aufweisen.

Im LEP M-V heißt es im Punkt 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei:

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 22 genannten Nutzungen und Maßnahmen.

Abbildung 22 – Ausnahmen von Programmsatz (2), Wertzahl ≥ 50

- *die Ortslagen*
- *in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen*
- *die landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorte einschließlich ihrer Erweiterungen*
- *Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung*
- *Maßnahmen des Hochwasser- und des Küstenschutzes*
- *in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegte Eignungsgebiete für Windenergieanlagen*

Von den Ausnahmen käme der Anstrich 4 in Frage, jedoch soll die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ausdrücklich weiter ermöglicht werden.

Bodenschutz, Naturschutz

Diverse Maßnahmen erfolgen zum dauerhaften Bodenschutz, wie die sehr geringe Versiegelung auf Grund der Bauweise u.a.m.

Es werden keine FFH Gebiete u.a. beansprucht. Darauf wird im Umweltbericht eingegangen.

Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume

Die Gemeinde Iven liegt in einem Ländlichen Gestaltungsraum, LGR, also einer besonderen Kategorie der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Kapitel 3.3.2 des LEP M-V wird auf die Kategorie der Raumordnung, die „Ländlichen Gestaltungsräume“ eingegangen. Sie liegen hinsichtlich (neben anderen Indikatoren) der Wirtschaftsentwicklung deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts.

Die Gemeinde Iven liegt innerhalb dieser Räume.

Mit der Planung und der Umsetzung des Vorhabens wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Wirtschaftsstruktur geleistet. Das Vorhaben wird zur Erhöhung des Steueraufkommens in der Gemeinde beitragen können.

Es erfolgt eine Stärkung lokaler Landwirtschaftsbetriebe, da andererseits die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen an heimische Landwirte steigen. Lokale Landeigentümer müssen die Grundlagen ihrer Betriebe diversifizieren, weitere Einnahmemöglichkeiten aktivieren.

Somit können mit diesem Vorhaben lokale Betriebe und Arbeitsplätze gesichert und der regionale Wirtschaftskreislauf wird gestärkt werden.

Beitrag zur Energiewende

Das Vorhaben entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen, die sich hinsichtlich der Energieerzeugung deutlich zur Nutzung regenerativer Quellen forciert haben. Das Stichwort ist die „Energiewende“, die europäische, bundesweite und landesspezifische Strategien bestimmt und darin jeweils verstärkte Anstrengungen und weitere Maßnahmen erforderlich macht. Die Planung zielt auf eine Realisierung des Vorhabens ab 2023 ab und erfüllt die seit 2016 immer wieder angemahnten Anstrengungen zur Umsetzung der „Energiewende“.

Aufgrund weiterer Gesichtspunkte ist Iven Süd ein geeigneter Standort. Technische Kooperationen mit dem Windpark sind möglich. Dieser benötigt beispielsweise eine Eigenstromversorgung. Es gibt Gedanken einer „Sektorenkopplung“: Netzinfrastruktur, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Energiespeicherung (Planungsabsicht in der Gemeinde)

Außerdem lassen sich die Vorhaben in der benachbarten Gemeinde Spantekow einbeziehen.

4.2 Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durch die Gemeinde

Die Planung weicht von den Zielen der Raumordnung ab, deshalb wird ein Zielabweichungsverfahren bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt. Das Verfahren wird belegen, dass die von der Landesregierung eigens geschaffene Matrix zur Bewertung mit der entsprechenden Punktzahl erfüllt wird.

4.3 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern).

Seit dem 08.10.2013 ist die Erste Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) rechtsverbindlich. Die Änderung betrifft ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Altefähr auf der Insel Rügen (Gemeinde Altefähr, Landkreis Vorpommern-Rügen). Es besteht hier keine Relevanz zu dieser Planung.

Weitere Änderungen des RREP VP sind im Aufstellungsverfahren.

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: *„...die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiter entwickelt werden.“*

Unter Punkt 10: *„Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...“*

Unter Punkt 11: *„Land-, ... wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft ...sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen“*

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Vorpommern treffen für die Zielsetzung der Gemeinde zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Karte des RREP VP sind nachrichtlich die Leitungstrassen und die Trinkwasserschutzzone übernommen.

Die Karte des RREP VP 2010/11 zeigt folgende flächenhafte Darstellungen der Planung, die das Gemeindegebiet Iven bzw. die Nachbarschaft betreffen:

Das Gemeindegebiet und seine großräumige Umgebung sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur ausgewiesen. Das betrifft den überwiegenden Teil des Gemeindegebiets. Ein geringer Teil ist als Waldfläche dargestellt.

Flächen im westlichen Ortskern und mit entsprechend größerer Ausdehnung darüber hinaus sind als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Trinkwasser dargestellt.

Im nördlichen Teil überlagert das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft eine Fläche, die als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt wurde. Das betrifft einen geringeren Teil des Gemeindegebietes.

Westlich des Gemeindegebietes ist ein Bereich um Janow und Neuendorf B als Tourismusentwicklungsraum dargestellt.

Teilweise gibt es keine flächenhaften Darstellungen.

Es sind Hochspannungsleitungstrassen im westlichen Gemeindegebiet festgehalten in der Karte für 2x 220 kV und 1x 380 kV. Der Verlauf der B 199 ist als Teil des überregionalen Straßennetzes innerhalb des Gemeindegebietes erkennbar.

Weiter entfernt von den Gemeindegrenzen nach Süden ist das Landgrabental als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zeichnerisch im RREP VP aufgenommen worden.

Gegenwärtig befindet sich das RREP VP im Änderungsverfahren. Darin ist ein Windeignungsgebiet für das Gemeindegebiet Iven enthalten. Diese Flächen berühren nicht den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Als Entwicklungsziel ist im RREP VP verankert, dass in der Planungsregion Vorpommern im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden sollen. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Im RREP ist die Gemeinde und umliegende Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Vorrangig sollen Photovoltaikanlagen an, bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Das ist im Gemeindegebiet bisher auf geeigneten Dachflächen in einem hohen Maße erfolgt.

Weiterhin heißt es, *„Photovoltaik- Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.“* Das Vorhaben geht durch diese Planung darüber hinaus und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien.

Ziele der Raumordnung sind im Programmsatz im RREP festgestellt

Dort heißt es:

„Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- *Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege*
- *Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen*
- *Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen*
- *regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie*
- *Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“*

Die hier genannten Flächen werden durch die Planung nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der Raumordnung freizuhalten ist. Es handelt sich nicht um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es werden insbesondere die sonstigen Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Versiegelung ist sehr gering. Die aktuelle Nutzung kann zum Teil möglich bleiben.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht dargelegt.

Im Kapitel 6.5 Energie des RREP VP heißt es im Abschnitt (1):

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“

In den Abschnitten (5) und (6)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

4.4 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

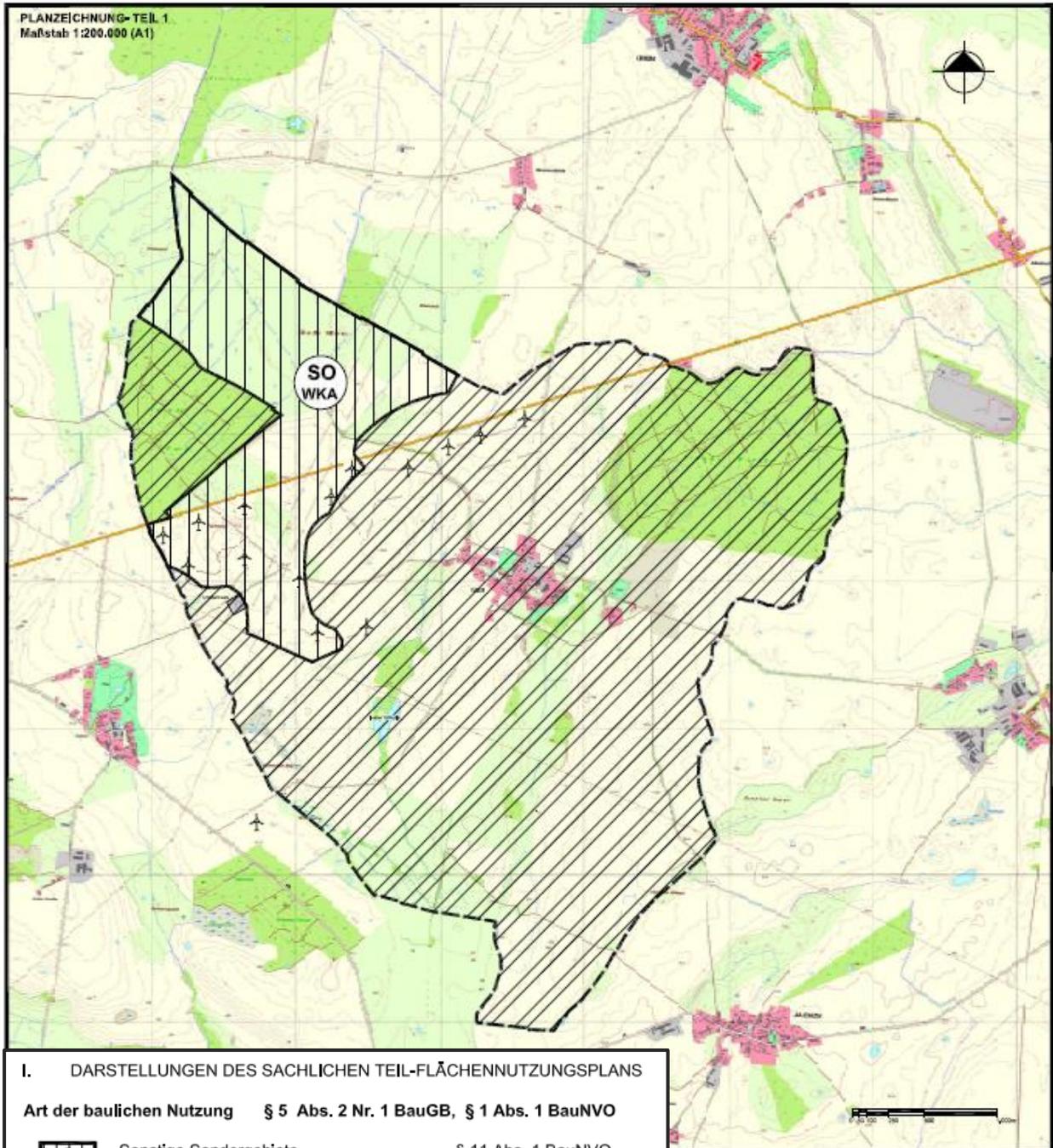
Bezug zum Flächennutzungsplan

Zur Erlangung von Baurecht ist ein Bebauungsplan der Gemeinde Iven erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 2, Satz 2 ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

In der Gemeinde Iven gibt es einen wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind. Hierin hat sich die Gemeinde lediglich mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen auseinandergesetzt. Das darin dargestellte Gebiet für Windkraftanlagen – SO WKA liegt außerhalb des Planungsbereiches. Der Planbereich liegt in dem Teilbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplan, in dem keine Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Dazu siehe nachfolgende Darstellung.

Da sich die Entwicklung des Ortes Iven im Allgemeinen auf den Innenbereich beschränkt war bisher kein Flächennutzungsplan nötig. Auch zukünftig ist ein Bedarf nicht erkennbar.

Der B- Plan wird deshalb als selbstständiger (vorzeitiger) Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.



I. DARSTELLUNGEN DES SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO

 Sonstige Sondergebiete § 11 Abs. 1 BauNVO
Zweckbestimmung: Windkraftanlagen

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

 Geltungsbereich des Sachlichen
Teil-Flächennutzungsplans "Wind" / Gemeindegebietsgrenze

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 Flächen, auf denen eine Windkraftnutzung ausgeschlossen ist

Ausschnitt aus der Planzeichnung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan der Gemeinde Iven, 2018

Entwicklungsziel der Gemeinde

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem vB-Plan Nr. 1 sind folgende Ziele der Gemeinde verbunden:

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energien
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers
- Beitrag zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde

4.5 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Iven wird die Planung beim Landkreis Vorpommern - Greifswald mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom 2020 anzeigen.

Der Inhalt dieses Punktes wird mit Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme in der Begründung ergänzt.

5. Bestandsanalyse

5.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Iven. Das Planungsgebiet ist weitestgehend von Ackerflächen umgeben.

5.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Standort liegt bei einer Höhe von ca. 30 m ü. NHN. Nach Südosten fällt das Gelände leicht auf ca. 20 m ü. NHN ab, nach Nordwest steigt es auf ca. 32 m ü. NHN (Normalhöhennull) an. Im Umweltbericht wird umfangreicher auf diesen Punkt eingegangen.



Luftbild mit Kataster und geschützten Biotopen. Geodatenportal MV, 19.04.2021

5.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der nördliche Teil der Fläche wird von einer Hochspannungsleitung überspannt.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist allseitig durch Ackerflächen umgeben. Die schutzbedürftige Wohnbebauung der Ortslage Iven befindet sich in ca. 800 m Entfernung.

6. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im südlichen Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des größten Teil des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage (SO PVA) ermöglicht werden.

Ein kleinerer Teil des Gebietes soll als ein Sondergebiet für Forschungs- Agri-Photovoltaikanlagen (SO FAPV) eine parallele Nutzung als Fläche für Photovoltaik und als landwirtschaftliche Nutzfläche erfahren.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.
-

6.1 Photovoltaikanlage (SO PVA)

Nutzungskonzept

Innerhalb des sonstigen Sondergebiets PVA ist es beabsichtigt, die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) auf einer Fläche von ca. 130 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das regionale Stromnetz eingespeist.

Die Netzverträglichkeit wurde bestätigt. Zur Realisierung ist eine Einspeiseleitung mittels Kabelverlegung im Erdreich notwendig.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es wird eine Einfriedung durch Zäune vorgenommen.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet (allgemein):

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen, zur Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) Zäune mit einer Höhe von 2,50m mit Übersteigschutz und einer Bodenfreiheit von mindestens 0,10m, um für Kleintiere keine Barriere darzustellen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Sondergebietsfläche bleibt in der Form von Schafbeweidung und / oder Mahd gewährleistet.

Vorgesehene Bauweise

Es soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Darauf werden die Photovoltaikmodule installiert.

Die Photovoltaik-Anlage wird mittels eines 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Als Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden bestehende Wege genutzt.

Die landwirtschaftliche Nutzung (Schafbeweidung) ist weiterhin gewährleistet.

6.2 Forschungs-Agri-Photovoltaikanlagen (SO FAPV)

Nutzungskonzept

Das sonstige Sondergebiet „Forschungs-Agri-Photovoltaikanlagen“ (SO FAPV) kombiniert in sich die Nutzung der Fläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung. Die hier geplanten Agrar-Photovoltaikanlagen (kurz: Agri-PV) sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen stattfindet. Die Solarmodule werden verstellbar (Nachführung/Tracking) auf einem Pfosten aufgeständert. Die Fläche unter den Modulen hat eine lichte Höhe unter 2,10 m, und ist somit keine landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Bewirtschaftung wird bis zum äußeren Rand der Module bei ihrer waagerechten Drehung durchgeführt.

Die Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgt in Anbindung an die oben beschriebene Haupt-Photovoltaikanlage.

Vorgesehene Bauweise

Es soll eine Trägerkonstruktion in aufgeständerte Bauweise errichtet werden. Darauf werden die Photovoltaikmodule installiert. Im Unterschied zur konventionellen Photovoltaikanlage sind die Module drehbar gelagert, sodass sie mit dem Sonnenstand mitgehen, um die optimale Leistung zu erreichen.

Die Module werden in Reihen, in Nord-Süd-Ausrichtung parallel mit einem großen Abstand voneinander aufgebaut, sodass die Agrarnutzung durch moderne Landmaschinen weiterhin gewährleistet bleibt. Die Gesamthöhe der Modulreihen beträgt maximal 3 Meter, die Bodenfreiheit – mindestens 1 Meter.

Die Photovoltaik-Anlage wird mittels eines 2,50 Meter hohen Sicherheitszaun gegen unbefugtes Betreten gesichert.

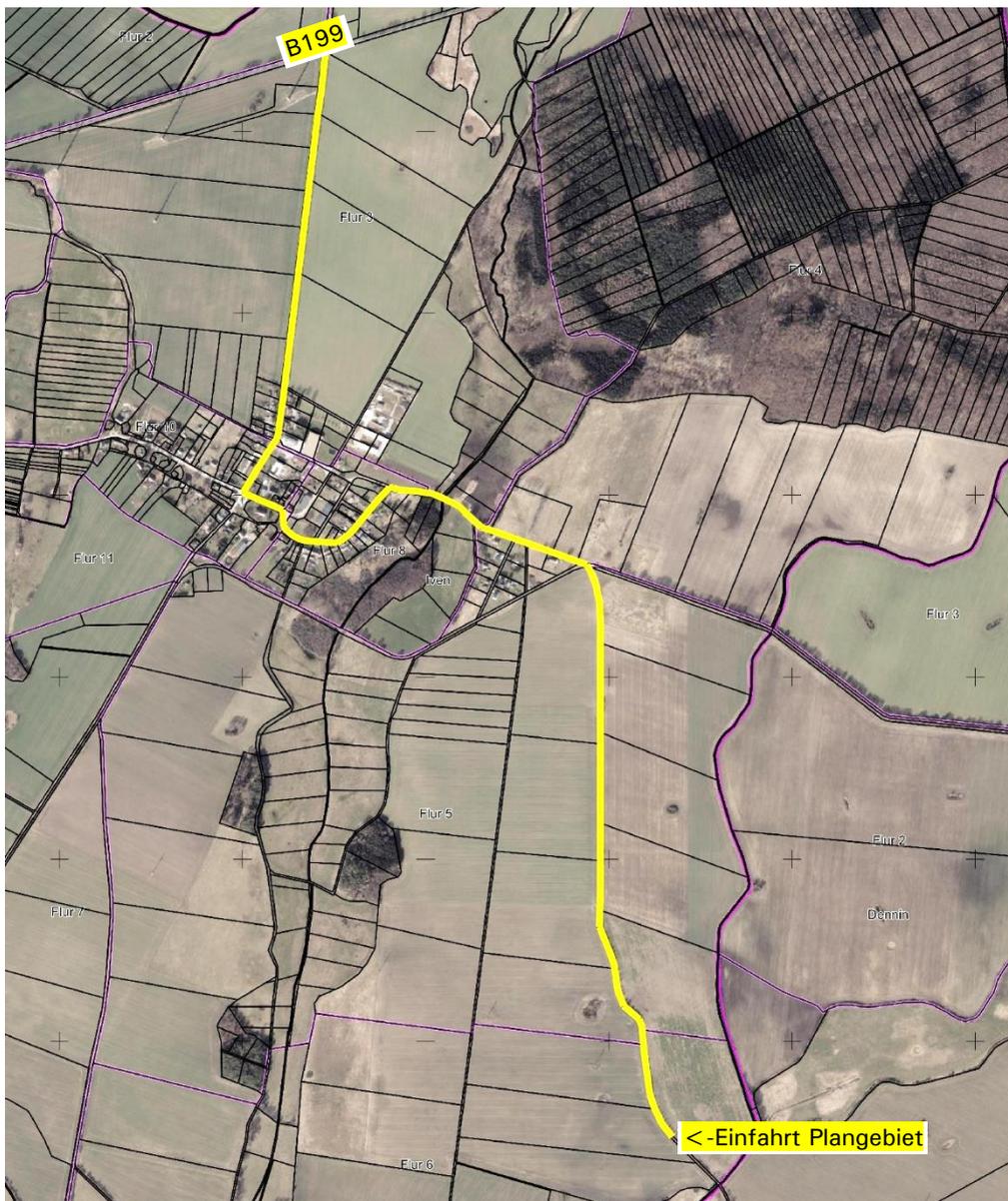
7. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Bundesstraße B199, Abfahrt Stammersfelde, über die Gemeindestraße der Gemeinde Iven.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Japenziner Weg: Flurstück Nr. 90, Flur 5, Flur 6 Flurstück Nr. 53 (öffentlicher Weg), zweigt vom öffentlichen Weg Flurstück Nr. 92 Flur 5 am östlichen Ortsrand von Iven nach Süden ab.



Luftbild mit Kataster und eingezeichneter Zuwegung.

Geodatenportal MV, 04/2022

Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße werden Zufahrten zum Solarpark genutzt, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Rasenwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

7.2 Medien

Wasserver- und Entsorgung

Eine Erschließung zur Wasserver- und entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitarräume entstehen werden.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation.

Die durch das Plangebiet verlaufende oberirdische 20 KV-Leitung wird in Absprache mit der e.Dis unterirdisch entlang des Wegeflurstückes 46/2 verlegt. Dies ist im Planteil dargestellt. Es wird ein Abstand von 4 Metern zu den Solarmodulen und sonstigen baulichen Anlagen des Sondergebiets eingehalten.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Brandschutz

Die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Sollte es dennoch zu einem Brandfall kommen, wäre der Versuch, die Photovoltaikanlage mit Wasser zu löschen lebensgefährlich, da auch bei Abschaltung des Trafos sowie Wechselrichter die Photozellen der Paneele weiterhin Strom erzeugen würden.

Eine Gefährdung von Personen oder nicht zur Anlage gehörenden Sachwerten im Falle eines Brandes der Anlage kann ausgeschlossen werden, da keine in unmittelbarer Umgebung keine Wohn- oder sonstige Bebauung befindet.

Es wird daher empfohlen, die Anlage im Brandfall kontrolliert abbrennen zu lassen.

.

8. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

8.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Bodendenkmale sind im Plangebiet zu beachten.

Das Landschaftsbild ist ein Faktor der Baukultur. Darauf wird im Umweltbericht näher eingegangen.

8.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

8.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

Blendung

Betriebs- und lagebedingt sind durch die Photovoltaikanlagen keine signifikanten Immissionsbelastungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die Ausrichtung der Anlage nach Süden zieht keine Beeinträchtigungen nach sich.

8.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs wird die Oberfläche vor Erosion schützen. Damit wird ein Betrag für den Bodenschutz geleistet.

8.5 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Der Waldabstand vom 30 m (gem. §20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) wird beachtet. Der tatsächliche Abstand ist größer.

9. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Die im Folgenden *kursiv* gefassten Texte dienen der Erläuterung und Begründung der Festsetzungen.

Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (SO PVA)

Das Sonstige Sondergebiet dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

In dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten, Wartungsflächen, Anlagen zur Löschwasserbereitstellung und kleinteiligen Speicherung) zulässig.

Die im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist zulässig.

*Der übergroße Teil des Plangebiets wird als **Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlagen** festgesetzt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.*

*Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen. Die Größe des **Sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlagen** beträgt ca. 130 ha.*

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sind bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen) für den Betrieb einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zulässig. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, die auch durch den Nutzungsvertrag gedeckt werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist weiterhin zulässig, möglich und gewollt.

sonstiges Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Forschungs -Agri-Photovoltaikanlagen“ (SO FAPV)

Das Sondergebiet dient vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit der flächenmäßig untergeordneten Nutzung als Forschungsfläche für die Gewinnung von elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen.

In dem Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form
- Integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen,
- untergeordnete technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (z.B. Kabelleitungen)
- Zufahrten und Wartungsflächen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Das Maß der Baulichen Nutzung ergibt sich aus der Festlegung der zulässigen Grundfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf in Verbindung mit der Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze.

Maß der baulichen Nutzung:

Im SO PVA wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung um 50 von 100 Prozent gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

Im SO FAPV wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung um 50 von 100 Prozent gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebiets zulässige versiegelte Fläche beträgt 1,6% der Gesamtbaugebietsfläche. Versiegelte Wege sind unzulässig.

Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist gem. §19 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauNVO die Fläche des sonstigen Sondergebiets (SO).

Die technische Entwicklung im Bereich der Solarnutzung ist langfristig nicht absehbar. Als Grundlage der Planung der Anlage dient der aktuelle technische Stand. Vor diesem Hintergrund wurde absichtlich davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage im Bebauungsplan festzusetzen, um somit künftige Entwicklungsspielräume zu erhalten.

Höhe baulicher Anlagen:

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet und der geplante Sicht- bzw. Blendschutz nicht mehr gewährleistet ist.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) und im sonstigen Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Forschungs-Agri-Photovoltaikanlagen“ (SO FAPV) ist der nächstgelegene Höhenpunkt gemäß Planeinschrieb, über Normalhöhennull (NHN) in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 92.

Die Höhenpunkte werden im Zuge einer Vermessung im weiteren Planverfahren ergänzt.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos und sonstiger technischer Anlagen (z.B. Löschwasserbereitstellung, Stromspeicherung) im SO PVA wird auf 3,50m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische in beiden sonstigen Sondergebieten wird auf 3,00m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.

Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 0,50 m über dem unteren Bezugspunkt haben.

Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 10cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. Höhe von 2,50 m über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen, inklusive einem Übersteigenschutz bis 50 cm Höhe.

9.3 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB]

Baugrenzen

Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung - Teil A definiert.

Die Baugrenzen verlaufen in der Regel im Abstand von 3,0 m parallel zu den Grenzen des Geltungsbereichs. Diese Abstände sind vermasst.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen.

Die Errichtung der baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage ist grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der Sondergebietsfläche und ist durch Baugrenzen bestimmt. Die Abstände und jeweilige Ausrichtung der Module, z.B. zur Verhinderung von Verschattung sollen im Laufe der Projektierung veränderbar bleiben. Die Einfriedungen sollen das Gelände vor unbefugtem Zugriff absichern, aufgrund dessen bleiben sie auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

9.4 Flächen für die Landwirtschaft

Es werden Flächen für die Landwirtschaft in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Flächen auf den Flurstücken 1 und 2 der Flur 6 werden zusätzlich mit umweltrechtlichen Maßnahmen belegt. Diese werden im nachfolgenden Punkt erläutert.

9.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Die Festsetzungen sind im Umweltbericht begründet.

9.5.1 grünplanerische Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB

- Anlage von extensiv genutztem Grünland auf den nicht bebauten Ackerflächen bzw. den nicht ackerbaulich genutzten Flächen sowie auf den unbefestigten Wartungswegen. Verwendung von Saatgut regionaler Herkunft mit niedrigwüchsigen, standortgerechten Gräsern und Kräutern. Je nach Bewuchs Mahd der Flächen max. zweimal jährlich nach dem 01. Juli. Entfernung des Mahdgutes. Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind unzulässig. Wahlweise auch extensive Beweidung nach dem 01. Juli.

- Es sind wasser- und luftdurchlässige Bodenbeläge (Teil-versiegelung) für die Zufahrt zu verwenden.

- Die unbefestigten Wartungswege sind als extensive Grünlandflächen anzulegen.

9.5.2 artenschutzrechtliche Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Ziff. 1- 3 BNatSchG

Es sind die ausführlich im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, unter anderem sind es:

VM BR (Bauzeitenregelung)

- Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind nur im Zeit-raum vom 01.10. bis 28.02. gestattet.

Ausnahmen sind bei Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (VM ÖB) und Vergrümmungsmaßnahmen (VM VG) möglich, Abstimmung und Nachweis gegenüber der UNB

VM BL (Beleuchtung)

- Keine Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden (Nachtbauverbot). Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf das unbedingt notwendige Minimum. Eine dauerhafte Beleuchtung ist nicht zulässig.

VM AR (Amphibien und Reptilien)

- Anfang September sind Amphibienschutzzäune aufzustellen. Sie sind während der Bauzeit vorzuhalten und im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren.

VM KS (Kleinsäuger)

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger sind die Zäune des Solarparks (bis auf Amphibienschutz-zäune) mit einer Bodenfreiheit von 10 cm bis 15 cm zu setzen.

VM GS (Mittel- und Großsäuger)

- Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Raumes für Mittel- und Großsäuger ist der 60 m breite Grünlandstreifen zwischen den beiden Teilflächen des Vorhabenstandortes von Überbauung freizuhalten. Eine Einfriedung entlang des verbindenden Wirtschaftsweges ist nicht zulässig.

9.5.3 Kompensationsmaßnahmen

nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 2 BauGB und der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der Ermittlung in der Begründung/ Umweltbericht zu erbringen.

9.6 Flächen für die Leitungsrechte

Die mit "L1" gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Freileitung (e.dis) belastet

9.7 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum [9 Abs. 2 Satz 1 BauGB]

Der Bebauungsplan ist für den Zeitraum von 30 Jahren nach Betriebsbeginn des jeweiligen Bauabschnittes zulässig. Die Solarmodule sind nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen. Die Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft, unter Rücksichtnahme auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans vorhandenen Biotope.

10. Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/ textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

10.1 Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 (3) DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

10.2 Kennzeichnung der Bodendenkmale

Der Bereich möglicher Funde innerhalb bestehender Bodendenkmale wird im Planteil gekennzeichnet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden.

10.3 Grundflächenermittlung

Für die Ermittlung der Grundfläche ist die Fläche innerhalb des SO PVA bzw. SO FAPV maßgebend (§19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO). Eine Überschreitung der GRZ wurde ausgeschlossen.

Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche der Sondergebiete ist unter dem Punkt "Flächenbilanz" der Begründung aufgeführt.

11. Weitere Hinweise

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

11.1 Altlasten und Bodenschutz

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht wurde eine Abfrage des digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK, Stand 23.11.2021) durchgeführt. Daraus geht hervor, dass „[...] im dBAK keine Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf dem/n angefragten Grundstück/en erfasst ist.

Gemäß § 7 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zuständig für die Erfassung der aufgrund § 5 Abs. 1 LBodSchG M-V durch die unteren Bodenschutzbehörden mitgeteilten Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten in einem Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes als Teil des Bodeninformationssystems.

Aus dem Nichteintrag in das dBAK lässt sich jedoch nicht ableiten, dass sicher keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG vorhanden sind. Es wird lediglich die Tatsache bestätigt, dass für das angefragte Grundstück zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für vorhandene Belastungen des Bodens vorliegen bzw. im dBAK erfasst sind.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

11.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWVG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Dieser Hinweis wird bei der technischen Ausführungsplanung beachtet.

11.3 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises einzuholen ist. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

11.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen

11.5 Kampfmittel

Eine Auskunft aus dem Kampfmittelkataster des Landes M-V wurde am 30.11.2021 eingeholt. Darin heißt es:

„Es sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Vorhabengebiet „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Iven Flur 5, 6 und 7 diverse Flurstücke (E-Mail 24.11.2021) bekannt.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

11.6 Wasserwirtschaft

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine

wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

12. Flächenbilanz

Gesamtfläche	164,98 ha
Sondergebiet Photovoltaikanlagen	130,49 ha
Sondergebiet Agri- Photovoltaik	7,86 ha
Fläche für die Landwirtschaft	2,81 ha
Fläche für die Landwirtschaft mit naturschutzrechtlichen Auflagen	10,86 ha
Biotope und Flächen für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen	4,32 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8,32 ha
Straßenverkehrsfläche und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,32 ha

13. Anlagen

Begründung Teil II, Umweltbericht

Teil II

Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaik-Anlage Iven Süd“